

Berichterstatter Kammerherr Freiherr von Fink: Ich hätte noch über den außerordentlichen Tit. 102 Bericht zu erstatten, wo für Erweiterung des Hafens in Riesa einschließlich Gleis-herstellungen und Straßen-herstellungen als letzte und zweite Rate 1,252,000 M. verlangt werden. Nach dem generellen Entwurfe betragen die Gesamtkosten 2,706,100 M. Hierauf sind als erste Rate bereits bewilligt worden 1,731,000 M. Der sogenannte überrechnete, allgemeine Kostenanschlag summiert jedoch den gesammten Aufwand auf 2,983,000 M., ergiebt somit ein Mehr von 276,900 M., so daß als letzte Rate mithin 1,252,000 M. noch zu bewilligen sind. Dieses Mehr ist, wie aus den Erläuterungen zu ersehen, zumeist bedingt durch den erhöhten Aufwand, der für den Arealerwerb sich nothwendig machte und reichlich 150,000 M. allein betrug. Er ist entstanden dadurch, daß vielfach die gesammten Grundstücke gekauft wurden und gekauft werden mußten, während man anfangs glaubte, mit deren theilweisen Erwerb durchkommen zu können. Es geschah, weil man sich sagte, daß bei der späteren Entwicklung dieselben noch gebraucht werden würden, und daß es rätlich sei, das Ganze anzukaufen, um die höheren Beträge zu vermeiden, die bezahlt werden müßten für den Minderwerth des Restgrundstückes. Dadurch ist nun ein wesentlich größeres Areal in den Besitz des Staates übergegangen.

Man kann nur sagen, daß dies alles in der umsichtigsten Weise geschehen ist und die Käufe als Beweis von großer Fürsorge anzusehen und gutzuheißen sind. Des Weiteren sind mehr Posten entstanden dadurch, daß ein Betrag von 100,000 M. eingestellt worden ist für eventuell sich erforderlich machende tiefere Gründungen der Raimauern. Nach eingehender Prüfung dieser Forderungen empfiehlt Ihre Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der Zweiten Kammer, somit Bewilligung des Tit. 102 mit 1,252,000 M. nach der Vorlage.

Vizepräsident von Beschwitz:

„Beschließt die Kammer die postulirten 1,252,000 M. nach der Vorlage?“

Einstimmig.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung: „Antrag zum mündlichen Berichte der zweiten Deputation über den wegen Erhöhung der Tagelöhner der Mitglieder der evangelisch-lutherischen Landessynode bei Kap. 89 des Etats, Evan-

gelisch-lutherisches Landeskonsistorium, gefaßten Beschluß.“ (Drucksache Nr. 276.)

(Vergl. M. II. R. S. 33 ff., 734, 2. Bd. S. 900 ff., 1795 ff. u. M. I. R. S. 346 ff.)

Der Herr Berichterstatter!

Berichterstatter Rittergutsbesitzer Hempel: Meine sehr geehrten Herren! Sie haben vor kurzem, einer Anregung Ihrer zweiten Deputation folgend, den Beschluß gefaßt:

„die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, auf Antrag der Synode den in § 44 Absatz 2 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung vom 30. März 1868 festgestellten Diätensatz von 3 Thalern (9 M.) auf 12 M. schon für die Tagung der VII. ordentlichen Landessynode zu erhöhen.“

Dieser Antrag ist nun zwar in der jenseitigen Kammer nicht verworfen worden, er ist aber bei seiner Verabschiedung durch einen Zusatz ergänzt worden, der dahin geht:

„zugleich aber die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage Gesetzentwürfe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorzulegen, welche unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmung in § 120 der Verfassungsurkunde den Ständemitgliedern, die an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, den Bezug der Hälfte der in § 38 der Landtagsordnung festgesetzten Tagelöhner zubilligen.“

Meine Herren! Wie Sie aus dem Antrage Nr. 276 ersehen, kann sich Ihre Deputation dem Antrage der Zweiten Kammer nicht anschließen. Unter den Gründen, welche zu einer Ablehnung des Antrages in den Deputationsberatungen geführt haben, ist der vornehmste der, daß Ihre Deputation Bedenken hegt, eine Veränderung der Behandlung der Diäten zum Anlasse einer Veränderung der Verfassungsurkunde werden zu lassen. Sie kann der Angelegenheit allein nicht die Bedeutung zuerkennen, um einen so wichtigen Schritt zu rechtfertigen. Die wohlertwogenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde sollen möglichst gesichert werden und stabile sein; damit sie das bleiben können, verfügt § 152, daß zu einem gültigen Beschlusse, welcher die Aenderung von Bestimmungen in der Verfassung zum Ziele hat, die Uebereinstimmung beider Kammern erforderlich ist; auch kann von den Ständen ein solcher Antrag nicht eher an den König gebracht werden, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind.